

IST DER CÄSARTEXT HEILLOS INTERPOLIERT?

Im Zuge seiner „Untersuchungen des antiken Interpolationswesens“¹⁾, die von der Überzeugung getragen sind, daß zahlreiche griechische und römische Autoren sehr stark durch Interpolationen entstellt sind, kommt Jachmann neuerdings (D. Z. 1940, 161 ff.) auch²⁾ auf Caesar zu sprechen, dessen Text, wie es gleich auf der ersten Seite des Aufsatzes heißt, eine „massenhafte Interpolierung jeder Art und jedes Grades“ in antiker Zeit erfahren habe. Er behandelt selber freilich im wesentlichen nur drei Stellen etwas ausführlicher, B. G. I 2, im I. Teil des Aufsatzes mit der Überschrift „Helvetisches — Unhelvetisches“, B. G. IV 2, 6 und VI 21, 5 im II. Teil, der den Titel trägt „Germanisches — Ungermanisches“. Im übrigen geht er von der Voraussetzung aus, daß die vielen Stellen, kleineren und größeren Umfangs, die von Meusel, Lange, Paul u. a. getilgt wurden, so ziemlich alle zu Recht getilgt worden seien und daß darüber hinaus noch manches andere als interpoliert angesprochen werden müsse; daß die meisten dieser Athetesen fast allgemein abgelehnt wurden, glaubt J. übersehen zu dürfen^{2a)}. Insbesondere ist ihm „die Unechtheit gewisser geographisch-ethnographischer Partien in Caesars *Bellum Gallicum* eine unbestreitbare Tatsache, die nochmaligen Beweises nicht bedarf“³⁾; dabei hält J. seltsamerweise nicht einmal einen Hinweis darauf für nötig, daß man neuerdings von verschiedener Seite her, und mit sehr ausführlicher Begründung, für die Echtheit gerade jener Partien eingetreten ist.

1) Den Ausdruck gebraucht Jachmann in seinem Aufsatz: Eine Elegie des Propertius — ein Überlieferungsschicksal, Rhein. Mus. N. F. 84 (1935), 207.

2) Außer dem in der vorigen Anmerkung genannten Aufsatz vgl. noch Calabrae Pierides: Philol. 90 (1935), 331 ff.; Binneninterpolation I. Teil: Nachr. Gött. Ges. d. W. 1936, 123 ff., II. Teil 185 ff.

2a) [Korr.-Note. Sie sind jetzt auf Veranlassung J.s und in seinem Sinne neu behandelt worden von Fr. Knoke, die nichtgeographische Interpolation von Caesars *Bellum Gallicum*, diss. Köln 1940. Ich komme demnächst im Gnomon darauf zurück.]

3) Mit diesen Worten beginnt J. seinen Aufsatz.

Gegenüber einer solchen Selbstsicherheit und angesichts der Tatsache, daß J.'s Betrachtungsart, trotz der berechtigten Warnungen von Dornseiff (Herm. 71 [1936], 458 ff.), anfängt Schule zu machen⁴⁾, ist es geboten, einmal die Beweisführung J.'s etwas genauer zu überprüfen. Es dürfte genügen, aus den drei von ihm eingehender besprochenen Stellen diejenige herauszugreifen, die er mit besonderer Liebe und Ausführlichkeit behandelt (ungefähr die Hälfte des ganzen Aufsatzes ist ihr gewidmet): ich meine B. G. I 2.

Es wird zweckmäßig sein, das ganze Kapitel hierher zu setzen.

- 1 Apud Helvetios longe nobilissimus fuit et ditissimus Orgetorix. is M. Messala [et P. del. *Lahmeyer*] M. Pisone consutibus regni cupiditate inductus coniurationem nobilitatis fecit et civitati persuasit, ut de finibus suis cum omnibus copiis exirent: perfacile esse, cum virtute omnibus praestarent, totius Galliae imperio potiri. id hoc facilius iis persuasit quod undique loci natura Helvetii continentur[: una ex parte flumine Rheno latissimo atque altissimo qui agrum Helvetium a Germanis dividit, altera ex parte monte Jura altissimo qui est inter Sequanos et Helvetios, tertia lacu Lemanno et flumine Rhodano qui provinciam nostram ab Helvetiis
- 4 dividit. his rebus fiebat, ut et minus late vagarentur et minus facile finitimis bellum inferre possent; qua ex parte homines bel-
- 5 laudi cupidi magno dolore adficiabantur]. pro multitudo autem hominum et pro gloria belli atque fortitudinis angustos se fines habere arbitrabantur[. qui in longitudinem milia passuum CCXL, in latitudinem CLXXX patebant].

Die eingeklammerten Sätze in § 3 und 4 und das eingeklammerte Stückchen am Schluß des Kapitels will J. getilgt wissen.

Zunächst einige Bemerkungen über das letztere. Für seine Tilgung hat sich vor J. nur Ed. Norden (Germ. Urgeschichte in Tac. Germ. 474, 4) ausgesprochen, aber ohne Angabe von Gründen. Er scheint, wie in anderen Fällen (vgl. 84, I. 363. 365, 1), so auch hier sich auf die Beanstandungen anderer zu stützen. Zweifel gegen die Echtheit der Stelle hatte allerdings vor Norden m. W. nur Meusel (Komm., Krit. Anh. z. St.) geäußert. Doch hielt er sie selber nicht für ausreichend zum vollen Erweis der Unechtheit, obwohl er be-

⁴⁾ Ich verweise beispielsweise auf einen Artikel von W. Schmid, Philol. 47 (1938), 338 ff., der, ganz in den von J. gewiesenen Bahnen, bei Lucrez eine Anzahl von Stellen als interpoliert nachzuweisen versucht, darunter die Verse 4, 45—53, die Mewaldt (Herm. 43 [1908], 286 ff.) unwiderleglich als lucrezisches Eigentum sichergestellt hat.

kanntlich in der Annahme von Interpolationen alles andere als zurückhaltend ist. In der Tat gibt es keinen auch nur halbwegs zwingenden Grund gegen cäsarischen Ursprung der Stelle ⁵⁾. Sprachlich weiß auch Meusel nichts gegen sie vorzubringen; und sachlich hat er nur Folgendes einzuwenden: „Wenn er (Cäsar) seine Behauptung *pro multitudine hominum... angustos se fines habere arbitrantur* durch Angabe des Umfangs ihres Gebietes begründen wollte, wäre es da nicht nötig gewesen, auch die *multitudo hominum* schon hier anzugeben?“ Die Bemerkung ist charakteristisch für die pedantische und unfruchtbare Kritik, mit der Meusel auch sonst an dem Cäsartext herumdeutelt. Dem römischen Feldherrn fiel nach seinem Sieg über die Helvetier ein genaues Verzeichnis über die zahlenmäßige Stärke ihrer Bevölkerung in die Hände; und er teilt daher dessen Inhalt am Schluß seiner Darstellung des Helvetierfeldzuges (Kap. 29) mit. Statt daß nun Meusel zugegeben hätte, wie das vor ihm schon Klotz, Cäs. Stud. 27, 3 ausgesprochen hatte, daß Cäsar am Ende von Kap. 2 von zahlenmäßigen Angaben über die Bevölkerungsziffer der Helvetier abgesehen habe, weil er an späterer Stelle darauf zurückkommen mußte, konstruiert er aus dieser durch die Sachlage gegebenen Darstellungstechnik Caesars ein Moment des Anstoßes.

Nun ist freilich Caesars Angabe über die Breite des Helvetiergebietes zu hoch gegriffen. Darüber Meusel a. O.: „Wegen der falschen Angabe *in latitudinem CLXXX* ist die Annahme einer Interpolation nicht notwendig; die irrige Angabe kann recht wohl auf einem Versehen des Schreibers des Archetypus oder seiner Quelle beruhen, und man könnte mit G. Hubo (in Fleckeisens Jahrbüchern 147 (1893) S. 707—710) statt CLXXX lesen LXXX, oder man könnte annehmen, daß Caesar falsch berichtet worden sei.“ Von diesen beiden Annahmen kommt die erste heute kaum noch in Frage. Denn H. Philipp (bei Norden a. O. 475) hat die hübsche Beobachtung gemacht ⁶⁾, daß Caesars Angaben in römischen Meilen

⁵⁾ Für ihre Echtheit traten z. B. auch ein Klotz, Krit. Ausg. z. St.; Fr. Beckmann, Geogr. u. Ethnogr. in Caes. B. G. 171, 1; H. Fuchs, Gnom. 8 (1932), 247.

⁶⁾ Im übrigen sind seine Ausführungen nicht überzeugend. Er bemerkt S. 475: Caesars „Angaben sind für die Westschweiz, d. h. das Gebiet, das § 3 den Helvetiern zuzuweisen scheint, völlig falsch, stimmen aber fast genau für die Strecke Mainz—Bern in der Länge, Rhein—Regensburg in der Breite. Hier sind die Maße so genau, daß der Zirkel

griechische Stadien, die Meile = $8\frac{1}{3}$ Stadien gerechnet, zu Grunde liegen. Denn $240 \cdot 8\frac{1}{3}$ St. und $180 \cdot 8\frac{1}{3}$ St. ergeben genau die runden Zahlen 2000 und 1500 St.; und das kann kein Zufall sein. Caesar hat also seine Maße über die Ausdehnung des Helvetiergebietes einem Griechen entlehnt. Daß der römische Feldherr dessen Irrtum hinsichtlich der Breitenausdehnung nicht als solchen erkannt und korrigiert hat, ist umso weniger verwunderlich, als er selber; wie schon Mommsen, *Herm.* 16 (1881), 446 betonte, das Land der Helvetier nie betreten hat.

Was also bisher gegen die Echtheit des Schlußstückchens von I 2 geltend gemacht wurde, ist völlig ohne Belang und erschien selbst dem interpolationsfreudigen Meusel nicht ausreichend zur Athetese. Unter diesen Umständen dürfte man erwarten, daß J. seinerseits den Versuch gemacht hätte, diese eingehender zu begründen; das ist aber keineswegs der Fall, denn er behauptet nur (S. 173): „Hie und da ist Meusel übervorsichtig gewesen, so gleich gegenüber dem Schlußpassus von I 2“; und dazu in einer Anmerkung: „Meusel blieb hier bei einem starken Verdacht stehen (Kr. Anh. S. 348), Cäsarischen Ursprung der Worte leugnete E. Norden, *German. Urgeschichte* (1920) 474, 4, freilich mit höchst seltsamer Ursprungserklärung. Unter welchem Gesichtspunkt das Emblem in Wahrheit gehört, denke ich ebenfalls später darzutun.“

wohl bis Bern, aber nicht mehr bis Genf reicht. Demnach ist innerhalb desselben Kapitels das Gebiet der Helvetier in § 3 auf Grund eigener Kenntnis Cäsars auf die Westschweiz beschränkt, in § 5 auf Grund einer flüchtig benutzten literarischen Quelle unbekanntem Ursprungs auf Württemberg ausgedehnt.“ Dagegen ist zu sagen 1., daß Caesars Längenangabe (allerdings nicht für die Luftlinie, wie Philipp mißt) ziemlich genau zutrifft auch für die von Caesar angegebenen Grenzen des Helvetierlandes (vgl. Hubo a. O.); 2. ist Caesars Breitenangabe allerdings zu hoch, sie ist es aber auch für das von Philipp angenommene Siedlungsgebiet der Helvetier; denn er gesteht selber (S. 475, 2): „Ich will zugeben, daß ich die Breite des Helvetiergebietes bis Regensburg nicht erklären kann.“ Es steht also nichts im Wege, daß die Zahlenangaben des von Caesar zu Rate gezogenen Griechen sich auf das gleiche Gebiet bezogen, wie das von Caesar beschriebene. Wenn der Grieche von der Breite des Landes eine übertriebene Vorstellung hatte, so hängt das wohl damit zusammen, daß das Hochgebirgsgebiet im Osten und Südosten damals noch wenig bekannt und seine Ausdehnung schwer zu überblicken war. Wer jener Grieche gewesen ist, wissen wir nicht. Es spricht aber nichts gegen Poseidonios, dessen Spuren, wie ich in meinem Buch *Caesars Commentarii* und das *Corpus Caesarianum* nachgewiesen habe, auch sonst im *Bellum Gallicum* vielfach bemerkbar sind.

Und nun zu den verdächtigsten Sätzen in § 3—4. Sie wurden schon von Jul. Lange, *Gymn. Progr. Neumark (Westpr.)* 1896 S. 18 und *Fleckeis. Jahrb.* 153 (1896), 707 und von Meusel (*Krit. Anh. z. St.*) getilgt. M. W. haben sie damit bisher keinen Anklang gefunden. Nur J. hält ihre Gründe für stichhaltig und sucht sie durch neue zu stützen. Sie sollen nun, in der von J. vorgeführten Folge, auf ihre Stichhaltigkeit hin geprüft werden.

1. werde, behauptet J. S. 164, in jenem Abschnitt „entgegen dem konstanten Sprachgebrauch Caesars, welcher bei Flußnamen mit *flumen* ein folgendes Relativpronomen niemals nach dem Namen, sondern stets nach *flumen* konstruiert (*flumen Scaldim quod* VI 33, 3, *flumen Genusum quod* civ. III 75, 4 u. s. f.), verstoßen, und zwar gleich zweimal: *flumine Rheno qui* (3), *flumine Rhodano qui* (ibid.)“. Dagegen zunächst eine prinzipielle Bemerkung. Es gibt bei Caesar im B. G. und B. c. im ganzen 11 Stellen, wo von einem Flußnamen mit appositionellem *flumen* ein Relativpronomen abhängig gemacht wird⁷⁾. Dabei wird zweimal (in I 2, 3) das Relativpronomen auf den Eigennamen bezogen, in den übrigen 9 Fällen auf *flumen*; das Verhältnis ist also 2 : 9. Wenn nun eine sprachliche Erscheinung elfmal bei einem Autor begegnet und dabei zweimal in einer etwas anderen Form als in den übrigen neun Fällen, so wird eine gesunde Methode daraus doch nicht ohne weiteres auf Echtheit oder Unechtheit schließen oder die Minderzahl der Fälle nach der Mehrzahl korrigieren wollen⁸⁾; das würde zu einer öden Gleichmacherei

7) Außer den beiden Stellen in I 2, 3 sind es folgende: I 12, 1 *flumen est Arar quod*. II 5, 4 *flumen Axonam quod est in extremis Remorum finibus*. II 9, 3 *ad flumen Axonam contenderunt quod*. II 18, 1 *ad flumen Sabim quod*. III 9, 1 *in flumine Ligeri quod influit in Oceanum*. VI 33, 3 *ad flumen Scaldim quod influit in Mosam*. VII 5, 4 *ad flumen Ligerim quod*. 3, 36, 3 *ad flumen Haliacmonem quod*. 3, 75, 4 *ad flumen Genusum quod*.

8) Caesar verbindet z. B. *potiri* 16 mal mit dem Ablativ, nur ein einziges Mal mit dem Genetiv (I 3, 8). Man muß sich hüten, die letztere Stelle irgendwie aus der Welt zu schaffen; vgl. Schmalz-Hofmann, *Lat. Synt.* S. 408. — *proximus* konstruiert Caesar 9 mal mit dem Dativ, 2 mal mit dem Akkusativ I 54, 1. III 7, 2. An der ersteren Stelle hat Meusel mit H. J. Müller den die Akkusativkonstruktion enthaltenden Satz mit nichtigen Gründen getilgt und in III 7, 2 den Akkusativ mit Ciacconius in den Dativ korrigiert. Über *proximus* mit Akkusativ vgl. Schmalz-Hofmann S. 503. — Caesar verwendet *demonstrare* in Rückverweisungen überaus häufig, aber nur 2 (3) mal gebraucht er das Wort transitiv in der Bedeutung von *commemorare*: V 49, 2 *ab eodem Verticone quem*

führen. In unserem Falle dürften die zwei Ausnahmen bei Caesar umso weniger beanstandet werden, als die von ihnen repräsentierte grammatische Besonderheit auch sonst im Lateinischen sehr selten ist. Vgl. Kühner-Stegmann, die, Ausf. Gramm. d. lat. Spr. II 1² S. 43 f., bemerken, es schließe sich „das Relativpronomen gewöhnlich an die Apposition geographischer Namen an. . . . Die Beziehung auf den Eigennamen ist weit seltener, wohl nur bei bekannteren Namen.“ Als Belege geben Kühner-Stegmann nur die zwei Stellen aus Caesar an, ferner zwei weitere aus Plin. n. h.: 3, 71 *oppidum Elea, quae nunc Velia (appellatur)*. 5, 30 *ad flumen Nigrim, qui Africam ab Aethiopia dirimit*. Außerdem ließe sich z. B. noch Cic. Phil. 6, 5 anführen: *citra flumen Rubiconem, qui finis est Galliae*. An allen fünf Stellen handelt es sich um bekannte oder (wie in dem Falle des Nigris, der gewaltige Ländermassen voneinander trennt) wenigstens bedeutsame Namen. An den neun Stellen bei Caesar dagegen, wo das Relativpronomen sich nach dem appellativen *flumen* richtet, durchweg um unbedeutende oder wenig bekannte Flüsse (Arar, Axona, Sabis, Liger, Scaldis, Haliacmon, Genusus). Auch Kloß hatte B. Phil. Woch. 34 (1914), 1007 schon betont, daß in B. G. I 2, 3 bei *flumine Rheno* . . . *qui* und *flumine Rhodano, qui* nicht, wie in allen übrigen Fällen bei Caesar „der logische Akzent auf *flumen* liegt, sondern auf dem Namen, dessen Bekanntschaft Caesar bei seinen stadtrömischen Lesern voraussetzen kann.“

2. J. fährt S. 164 fort: „*His rebus* (4) mit Beziehung auf die eine Tatsache der Umschließung des Helveterlandes durch Gebirge und Flüsse ist ein reichlich verschwommener Ausdruck“; und in einer Anmerkung gegen Fuchs, der a. O. 246 f. *his rebus* zu verteidigen suchte: „*His rebus* meint die eine *loci natura*, mit Recht hat man also zumindest *hac re* gefordert.“ Dem mit *his rebus* beginnenden Satz geht unmittelbar voraus eine detaillierte Schilderung der helvetischen Grenzen: Sie werden gebildet auf der einen Seite vom Rhein, auf der anderen Seite vom Jura, auf der dritten vom Genfer See und der Rhone. Auf diese drei Momente weist natürlich

supra demonstravimus; VI 25, 1 *huius Hercyniae silvae quae supra demonstrata est*. Vgl. auch VII 83, 8 und dazu Beckmann a. O. 88 f. — Zu IV 1, 4 notiert Beckmann a. O. 112: „Caesar hat nur hier bei *milia* den zugehörigen adjektivischen Begriff (*armatorum*) im Genitiv, sonst immer im Nominativ“; und zwar 6 mal (die Stellen bei Beckmann).

his rebus zurück und nicht auf den Satz, der diese Detailschilderung einleitet: *id hoc facilius iis persuasit quod undique loci natura Helvetii continentur*. Dasselbe hatte in aller Kürze schon Fuchs angedeutet, wenn er a. O. 247 sagt: „Die Worte (*his rebus*) setzen eine Mehrzahl von Angaben voraus, wie sie in dem geographischen Stücke enthalten sind“. J. polemisiert zwar gegen Fuchs, aber an diesem Kernpunkt seiner Ausführungen geht er stillschweigend vorbei.

3. S. 164 behauptet J. weiter: „*Qua ex parte* dürfte überhaupt nicht lateinisch zu nennen sein. Caesar gebraucht *pars* allein in konkretem Sinne; abstrakt adverbial könnte *qua ex parte* nur heißen „in dieser Hinsicht“, hier müßte es bedeuten „aus diesem Grunde“ (wie *qua ex causa*).“ Es ist erstaunlich, daß J. *qua ex parte* in der hier vorliegenden Bedeutung nicht einmal als lateinisch, geschweige als cäsarisch anerkennen will. Ein genaueres Studium des *Lexicon Caesarianum* von Meusel hätte ihn eines besseren belehren können und vor allem Nipperdey, der in den seiner Cäsarausgabe vorausgeschickten *Quaest. Caes.* S. 50 ff. den hier vorliegenden Sprachgebrauch in ausgezeichneter Weise erläutert und gezeigt hat, daß nicht der geringste Grund besteht, *qua ex parte* in I 2, 4 irgendwie zu beanstanden. Es begegnet nämlich *ex parte* mit einem Adjektiv oder Pronomen noch dreimal bei Caesar ungefähr in der gleichen Bedeutung wie in I 2, 4. Zunächst sei die Stelle genannt, die bereits Nipperdey zum Vergleich heranzog, 3, 57, 3 *Scipionem ea esse auctoritate, ut non solum libere quae probasset exponere, sed etiam ex magna parte compellare atque errantem regere posset; praesente autem suo nomine exercitui, ut praeter auctoritatem vires quoque ad coercendum haberet*: ‘Scipio besitze ein solches Ansehen, daß er nicht nur frei seine Meinung äußern, sondern auch von einer gewichtigen Seite her (in einer gewichtigen Beziehung = aus einem gewichtigen Grunde)⁹⁾ in der Lage sei, den Irrenden zur Rede zu stellen und zu leiten; befähige er doch¹⁰⁾ in eigenem Namen ein Heer, sodaß er, abgesehen von seinem Ansehen, auch über die Kräfte zum *coercere* verfüge¹¹⁾.

⁹⁾ Abwegig und unverständlich Meusel z. St.: „*ex magna parte* soll wohl heißen: in vielen Fällen.“

¹⁰⁾ *Autem* ist hier fortführend begründend; vgl. Thes. I. I. II 1588 ff.

¹¹⁾ Die *magna pars*, auf Grund deren (d. h. der gewichtige Grund, weshalb) Scipio im Stande ist, *compellare atque e. regere*, ist also die Tatsache, daß er ein Heer besitzt.

Genau wie hier ist *magna ex parte* auch 2, 31, 8 zu verstehen. Vorher (Kap. 29) wird auf die gedrückte und unzuverlässige Stimmung im Heer des Curio hingewiesen. Dieser beruft daraufhin einen Kriegsrat. Die Meinungen sind geteilt: Die einen sprechen sich aus für einen Angriff auf das gegnerische Lager, andere raten zu einem nächtlichen Rückzug. Curio ist mit keiner der beiden Meinungen einverstanden und begründet dies eingehend, Kap. 31. Am Schluß dieses Kapitels (§ 8) deutet er seine eigene Auffassung an mit den Worten: *omnia prius experienda arbitror magnaque ex parte iam me una vobiscum de re iudicium facturum confido*. 'Ich bin der Meinung, daß man vorher (d. h. ehe man einen der beiden im Kriegsrat gemachten Vorschläge zur Ausführung bringt) alles erproben muß, und ich bin von einer gewichtigen Seite her (d. h. aus einem gewichtigen Grund) der Überzeugung¹²⁾, daß ich alsbald in Übereinstimmung mit euch¹³⁾ über die Lage urteilen werde.' D. h. Curio ist der Überzeugung, daß bald nicht mehr (wie jetzt) eine Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und seinem Kriegsrat bestehen werde. Daß die Stelle so aufgefaßt werden muß, lehrt der weitere Verlauf der Erzählung¹⁴⁾: Curio beruft die Soldaten zu einer Versammlung und hält ihnen eine eindrucksvolle Rede (Kap. 32). Das hatte er offenbar bereits im Sinne, als er Ende 31 davon sprach, es seien *omnia prius experienda*. Die Wirkung der Rede schildert der Anfang von Kap. 33: *Qua oratione permoti milites crebro etiam dicentem interpellabant, ut magno cum dolore infidelitatis suspensionem sustinere viderentur, discedentem vero ex contione universi co-*

12) Etwas freier mag man übersetzen: 'Ich bin der wohlbegründeten Überzeugung.' Inwiefern seine Überzeugung wohlbegründet ist, wird sich später erweisen.

13) Die nämliche Bedeutung wie hier ('in Übereinstimmung mit, ebenso wie') hat *una cum* z. B. auch VI 14, 1 *druides a bello abesse consuerunt neque tributa una cum reliquis pendunt*.

14) Ganz anders Meusel z. St., er paraphrasiert: Curio hoffe, daß „er alsbald zugleich mit ihnen (den Mitgliedern des Kriegsrates) über das, was zu tun sei, wenigstens in der Hauptsache, ein sicheres Urteil würde fällen können, während jetzt niemand klar in der Sache sähe.“ Aber diese Auffassung ist kaum möglich. Die Erklärung Curios, er würde bald „über das, was zu tun sei, wenigstens in der Hauptsache, ein sicheres Urteil fällen können“, wäre nach Lage der Dinge sehr seltsam und für den Kriegsrat wenig ermutigend. Überdies stünde sie im Widerspruch zu dem, was dann wirklich eintritt. Denn Curio weiß bald sehr genau, was zu tun ist und findet dabei die volle Zustimmung des Kriegsrates.

hortantur, magno sit animo neu dubitet proelium committere et suam fidem virtutemque experiri. Dann heißt es weiter: *quo facto commutata omnium et voluntate et opinione consensu suorum*¹⁵⁾ *constituit Curio, cum primum sit data potestas, proelio rem committere.* Die Übereinstimmung mit seinem Kriegsrat, die Curio Ende 31 in Aussicht gestellt hatte, ist jetzt Tatsache geworden. Daß Caesar dies ausdrücklich durch *consensu suorum* hervorhebt, wirkt wie ein Hinweis auf die Ende 31 ausgesprochene Überzeugung.

Kürzer kann ich mich fassen über die dritte Stelle, jene bekannten Verse Caesars über Terenz in der Suetonvita des Dichters, bei Donat I p. 9 W. = F P L p. 91 Mor.:

Tu quoque, tu in summis, o dimidiate Menander,
poneris, et merito, puri sermonis amator.
Lenibus atque utinam scriptis adiuncta foret vis,
comica ut aequato virtus polleret honore
cum Graecis neve hac despecte ex¹⁶⁾ parte iaceres.
Unum hoc maceror ac doleo tibi deesse, Terenti.

Auch hier bedeutet, darüber ist ein Zweifel nicht möglich, *hac ex parte* 'von dieser Seite her, in dieser Beziehung = aus diesem Grunde.'

Es kann also keine Rede davon sein, daß *qua ex parte* in dem Sinn, wie es I 2, 4 gebraucht wird, nicht cäsarisch oder gar unlateinisch wäre. J. macht aber gegen die Verwendung von *qua ex parte* in I 2, 4 noch einen anderen Einwurf. Denn er fährt an der oben (S. 34) ausgeschriebenen Stelle fort: „Nach vorausgehendem *una ex parte* und *altera ex parte* (3) in äußerem Sinne würde ein folgendes *qua ex parte* in innerlichem Sinne, selbst dem korrekten („in dieser Beziehung“), eine außerordentliche, an Mystifikation grenzende Härte bedeuten; vollends die inkorrekte und singuläre Verwendung (= *qua ex causa*) ist für Caesar nach seinen Stilprinzipien eine absolute Unmöglichkeit.“ Dagegen ist folgendes zu sagen: Die Bedeutung der Ausdrücke *una ex parte* . . .

¹⁵⁾ So Stephanus statt des überlieferten *suo*; vgl. 37, 6 *omnium suorum consensu Curio reliquas copias expectare et bellum ducere parabat. omnium suorum*, wie hier, ist natürlich auch 33, 3 zu verstehen; es geht ja unmittelbar voraus: *omnium et voluntate et opinione*.

¹⁶⁾ So vortrefflich Bährens, dessen Besserung auch Leo, R. L. I 253, 2 billigt; die Hschr. *despecta ex*. Dafür *despectus* Calphurnius, was meist übernommen wird. Aber der Vorschlag von Bährens hält sich näher an das überlieferte Wortbild.

altera ex parte ... tertia ... in I 2, 3 ist dadurch eindeutig bestimmt, daß sie die nähere Ausführung des *undique* im unmittelbar vorausgehenden Satze bilden: *undique loci natura Helvetii continentur: una ex parte* e q s. Ebenso eindeutig ist der Ausdruck *qua ex parte* in 4 durch den Inhalt des ihm vorausgehenden Satzes bestimmt: *his rebus fiebat, ut et minus late vagarentur et minus facile finitimis bellum inferre possent; qua ex parte* e q s. Es gehören also *una ex parte ... altera ex parte ... tertia ...* in 3 und *qua ex parte* in 4 ganz verschiedenen Zusammenhängen an, durch die auch ihre verschiedene Bedeutung bedingt ist. Wie man angesichts dieser Tatsachen von einer „an Mystifikation grenzenden Härte“ sprechen kann, ist mir unverständlich.

Anhangsweise sei noch eine Stelle behandelt, die J. dem gleichen Interpolator zuschreiben möchte, wie die verdächtigsten Sätze in I 2, 3—4. An der zuletzt ausgeschriebenen Stelle bemerkt J. weiter: „Ersichtlich haben wir hier wie in dem vagen *his rebus* den sattsam bekannten Interpolatorenjargon vor uns; beide Worte, *res* und *pars*, finden sich in ebenbürtiger Schönheit vereinigt in dem interpolierten Satz VI 34, 3 *quae tamen ex parte res ad salutem exercitus pertinebat*, für welchen ich mich kürzshalber einfach auf Meusels richtige Bemerkung (Anh. S. 535) berufe: „Die Bedeutung oder Beziehung des *quae res* ist unklar, ebenso die Beziehung und Bedeutung des *ex parte*“. Vielleicht hat das der gleiche Textbearbeiter geschrieben.“ Der von Meusel getilgte Satz ist in der Tat unklar und kaum verständlich. Aber wenn man ihn einem interpolierenden „Textbearbeiter“ zuweist, werden die Schwierigkeiten nur auf ein anderes Geleis geschoben, aber nicht aus der Welt geschafft; und was sollte einen Interpolator veranlaßt haben, jene unverständlichen Worte einzuschwärzen? Daher hat Kloß sicher das Richtige getroffen, wenn er *quae*¹⁷⁾ in *qua* änderte¹⁸⁾. Dann ist alles klar und in bester Ordnung. Der Zusammenhang ist folgender: Caesar plante einen Vernichtungsfeldzug gegen die Eburonen. Aber diese hatten sich nach allen Richtungen hin zerstreut: *ubi cuique aut valles abdita aut locus silvestris aut palus impedita spem praesidii aut salutis aliquam offerebat, consederat*

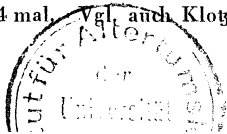
17) So auch cod. L. Bei der Geringfügigkeit der Variante wird man an die Korrektur eines Abschreibers denken dürfen oder an eine mechanische Verschreibung, die zufällig das Richtige getroffen hat.

18) Seltsamerweise nimmt J. davon keinerlei Notiz.

haec loca vicinitatibus erant nota, magnamque res diligentiam requirebat non in summa exercitus tuenda — nullum enim poterat universis (a) perterritis ac dispersis periculum accidere —, sed in singulis militibus conservandis (34, 2). Nun folgen die fraglichen Worte: *qua tamen ex parte res ad salutem exercitus pertinebat*: 'Nur von dieser Seite her (in dieser Hinsicht: nämlich des Schutzes der *singuli milites*) hatte jedoch die Lage (*res*)¹⁹⁾ Bezug auf die Sicherheit des Heeres.' Der Satz konstatiert also, daß der Schutz des Heeres ausschließlich von der Sicherung der einzelnen Soldaten abhing. Er bildet die Überleitung zu den Ausführungen des folgenden Satzes, die erläutern: 1. warum gerade die einzelnen Soldaten gefährdet sind (:viele wagten sich in ihrer Beutegier zu weit vor), 2. warum dann Cäsar das Heer nicht geschlossen operieren ließ, da in diesem Falle ja eine Bedrohung des Heeres, wie er ausdrücklich betont hatte, nicht in Frage kam (: Operationen des geschlossenen Heeres waren nicht möglich wegen der Wälder und der Beschaffenheit ihrer Wege): *nam et praedae cupiditas multos longius evocabat et silvae incertis occultisque itineribus confertos adire prohibebant.*

4. nimmt J. S. 165 an *vagarentur* Anstoß: „Statt *vagarentur* (4) wäre in Übereinstimmung mit dem parallelen *bellum inferre possent* und nach Maßgabe des Sinnes vielmehr *vagari* zu fordern: es handelt sich um ein Schweifen-können, *vagarentur* ist ein ungenügender Ausdruck.“ Mir scheint das Umgekehrte richtig, nämlich daß „nach Maßgabe des Sinnes“ *vagarentur* und nicht das von J. erwartete *vagari* zu fordern ist. Stünde das letztere im Text, so würde damit betont werden, daß durch die natürliche Beschaffenheit der Grenzen ein weiteres Ausschweifen unmöglich gemacht wurde. Das wäre aber offenbar falsch. Denn mit den Streifzügen der Helvetier können selbstverständlich nur Raub- und Beutezüge gemeint sein (Näheres darüber unten). Hatten die Helvetier aber einmal zu diesem Zweck die Hindernisse ihrer Grenzen überschritten, so war ihnen damit ohne weiteres die Möglichkeit gegeben, ihre Streifzüge beliebig auszudehnen. Cäsar hat also das wegen der Parallelität mit *bellum inferre* besonders nahe liegende *vagari* offenbar absichtlich gemieden, weil es

¹⁹⁾ *res* hat hier die gleiche Bedeutung wie in dem vorhergehenden Satz. Diese Wiederholung des gleichen Wortes spricht eher für als gegen Cäsar. In I 48, 1—4 wird z. B. *castra* 6 mal hintereinander verwendet, in I 49, 1 *locus* 4 mal. Vgl. auch Kloß, Cäs. Stud. 6 ff.



den Tatsachen widersprochen hätte und daher *vagarentur* geschrieben. Dadurch wird einfach die Tatsache konstatiert, daß die Helvetier ihre Streifzüge, infolge der Beschaffenheit ihrer Grenzen, weniger weit ausdehnten. Weshalb sie sich diese Beschränkung auferlegten, obwohl ein weiteres Ausschweifen an sich möglich gewesen wäre, darüber äußert sich Caesar nicht, da es für die Ziele seiner Darstellung belanglos ist. Überdies errät es jeder Leser von selbst: Weiter ausgreifende Raubzüge brachten naturgemäß größere Beute, die die Helvetier aber unter Umständen bei ihrer Rückkehr nicht rasch genug über ihre schwierigen Grenzen in Sicherheit bringen konnten. Ausgedehntere Beutezüge waren somit, wenn auch nicht unmöglich, so doch praktisch unzweckmäßig und unterblieben daher. — Dies die sprachlichen Einwände. Sachlich beanstandet J. S. 165

5. „daß von den natürlichen Grenzbarrieren des Helvetlandes, welches die Form eines verschieferten Rechtecks hat, statt vier nur drei namhaft gemacht werden (§ 3), und zwar fehlt gerade die wichtigste Seite, die der Alpen im Südosten“²⁰). Wenn man die unstrittenen Sätze in § 3—4 einem Interpolator zuweist, so kann der Anlaß der Interpolation doch wohl in erster Linie nur das Bestreben gewesen sein, eine nähere Erklärung zu *undique* zu geben. So bemerkt denn auch Meusel (Krit. Anh. z. St.) ausdrücklich: „Die Interpolation wurde veranlaßt durch das Wort *undique*, das der Interpolator genauer glaubte erläutern zu müssen.“²¹ Dann wäre es aber mehr als seltsam, wenn ein solcher Interpolator seine Absicht nur unvollständig durchgeführt und eine Seite ausgelassen, bzw. vergessen²¹) hätte. Es ist daher viel wahrscheinlicher, daß Caesar selbst nur drei Seiten genannt hat, weil ihm die vierte als selbstverständlich und wohl auch als weniger wichtig erschien²²). Denn wenn Caesar sagt: *undique loci natura Helvetii continentur*: auf der einen Seite, gegen die Germanen hin, durch den Rhein, auf der anderen, gegen die Sequaner hin, durch den Jura, auf der dritten Seite, nach der Provinz zu, durch den Genfer See und die

²⁰) Weshalb diese „gerade die wichtigste“ sein soll (so schon Meusel, Krit. Anh. z. St.), ist nicht recht klar. Man könnte eher meinen, sie wäre für die Helvetier am wenigsten von Belang. Vgl. darüber unten.

²¹) Diesen Ausdruck gebraucht Lange a. O. (oben S. 32).

²²) Ähnliche Erwägungen schon bei Klotz, Berl. Phil. Woch. 34 (1914), 1007. Doch möchte ich nicht, wie Klotz, geradezu von einer *neglegentia* Caesars sprechen. J.s Polemik wird Klotz nicht ganz gerecht.

Rhone, so ist damit auch die vierte und letzte Seite eindeutig bestimmt; und Caesar durfte wohl als bekannt voraussetzen, daß sie von der Hochgebirgskette der Alpen gebildet wird. Da diese in gewaltiger Tiefe nach Osten und Südosten sich erstreckt, so hatte sie praktisch ebenso wenig Interesse für die Helvetier wie für Caesar. Dagegen waren die drei übrigen Seiten politisch und militärisch von großer Bedeutung. Sie spielen daher im Rahmen der cäsarischen Darstellung des Helvetierfeldzuges eine wichtige Rolle. Auf das Verhältnis zwischen den Helvetiern und den jenseits des Rheins sitzenden Germanen wird schon im 1. Kapitel hingewiesen: *Helvetii . . . fere cotidianis proeliis cum Germanis contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt*. Vgl. auch Kap. 28, 2 ff. *Helvetios . . . in fines suos unde erant profecti reverti iussit . . . ipsos oppida vicoseque quos incendierant restituere iussit. Id ea maxime ratione fecit quod noluit eum locum, unde Helvetii discesserant vacare, ne propter bonitatem agrorum Germani qui trans Rhenum incolunt suis finibus in Helvetiorum fines transirent et finitimi Galliae provinciae Allobrogibusque essent*. Jura, Rhone und Genfer See sind von Wichtigkeit bei der geplanten Auswanderung der Helvetier. Vgl. außer Kap. 8 ff. Kap. 6 *erant omnino itinera duo quibus itineribus domo exire possent: unum per Sequanos angustum et difficile inter montem Juram et flumen Rhodanum, vix qua singuli carri ducerentur, mons autem altissimus impendebat, ut facile perpauci prohibere possent; alterum per provinciam nostram multo facilius atque expeditius, propterea quod inter fines Helvetiorum et Allobrogum qui nuper pacati erant Rhodanus fluit isque nonnullis locis vado transitur* e q. s. Man sieht, die drei von Caesar in I 2, 3 besonders hervorgehobenen Seiten spielen in seiner weiteren Darstellung des Helvetierfeldzuges eine bedeutsame Rolle, während die vierte Seite völlig außer Betracht bleibt. Es ist daher verständlich und für die Darstellungstechnik Caesars bezeichnend, wenn auf jene drei, und nur auf sie, gleich zu Beginn, in Kap. 2, die Aufmerksamkeit gelenkt wird.

6. Weiterhin beanstandet J. S. 166 f. in sachlicher Beziehung folgendes: „Unter den Grenzscheiden, welche als schwer überwindliche Hindernisse die Helveter daran hindern, in die Gebiete ihrer Nachbarn einzufallen, wird an erster Stelle der Rhein genannt, in pathetischer Weise ausgestattet mit den

hohlen Superlativen *latissimus* und *altissimus*²³). Das steht, wie Lange richtig bemerkte, in grellem Widerspruch dazu, was Caesar unmittelbar vorher berichtet hatte, Cap. 1, 4: *Helvetii . . . fere cotidianis proeliis cum Germanis contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt.*“ Wo steht in I 2, 3—4 geschrieben, daß die Grenzscheiden, wie J. sich ausdrückt, „die Helvetier daran hindern, in die Gebiete ihrer Nachbarn einzufallen“? Es heißt doch vielmehr ausdrücklich in § 4, daß die Helvetier infolge ihrer natürlichen Grenzscheiden *minus late* (sic) *vagarentur et minus facile* (sic) *finitimis bellum inferre possent.* Das ist doch keineswegs ein Widerspruch zu Kap. 1, 4! Vielmehr sind die beiden Stellen, miteinander verglichen, nur ein Beweis für die unbändige Kriegslust der Germanen und Helvetier, die andauernd miteinander in Fehde liegen, trotzdem sie durch den Rhein voneinander geschieden werden²⁴). — In gleich unzulänglicher und man muß schon sagen spitzfindiger Weise, versucht J. S. 167 einen Widerspruch zwischen dem, was in I 2, 3 über die Rhone ausgeführt wird, und anderen

23) Dazu in einer Anmerkung: „Keiner von beiden trifft auf den Oberrhein zwischen dem Bodensee und dem Rheinknie bei Basel zu, aber Interpolatoren schwelgen eben in Superlativen“. Die Römer sind bekanntlich überhaupt superlativfreudiger als wir; und was Cäsar in besonderen anlangt, so sei nur auf folgendes hingewiesen. VII 36. 1 heißt es von Gergovia, die Stadt sei *in altissimo monte* gelegen. Dabei erhebt sich dieser *altissimus mons* nur „ungefähr 300 Meter über die Ebene am Auzonbad“ (Meusel z. St.). II 27, 5 wird der Sabis (Sambre), an der Stelle, wo die Nervierschlacht stattfand (also an seinem Mittellauf, etwa bei dem heutigen Maubeuge), ein *latissimum flumen* genannt. Da seine Tiefe nach 18, 3 zirka 3 Fuß betrug, kann seine Breite unmöglich der des Rhein zwischen Bodensee und Basel gleich gewesen sein. 3, 77. 2 spricht Caesar von *altissima flumina*. Von den Flußläufen, die er dabei im Auge hat, sind die größten die Fließchen Genusus und Apsus. Über ihre Tiefe ist mir nichts bekannt. Ich möchte aber sehr bezweifeln, ob sie tiefer gewesen sind (von dem Apsus heißt es 3, 30, 4, daß er an einer seichten Stelle, *vado*, überschritten wird) als der Rhein zwischen Bodensee und Basel. Angesichts dieser Tatsachen dürfte es nicht mehr auffällig sein, wenn Caesar von dem letzteren als einem *latissimum atque altissimum flumen* spricht. Überdies müssen wir damit rechnen, daß er von der Größe und dem Wasserreichtum des Oberrhein übertriebene Vorstellungen hatte; er selber kannte ihn ja nicht aus eigener Anschauung, was von den obengenannten Flüssen und Gergovia nicht behauptet werden kann.

24) So behauptet ja auch Caesar II. 3 von den linksrheinischen Belgen, daß sie mit den rechtsrheinischen Germanen *continenter bellum gerunt*, trotz ihrer Trennung durch den Rhein.

Stellen des 1. Buches (6, 2, 8, 4, 28, 4) zu konstruieren. Das bedarf nach dem Gesagten keinerlei Widerlegung mehr.

Die bisher besprochenen Verdachtsmomente hat J., wie er selber S. 168 hervorhebt, im wesentlichen von Lange und Meusel übernommen „und Eigenes nur an Einzelpunkten beigesteuert.“ Die nun folgenden Beanstandungen sind das ausschließliche Eigentum J.s. Er legt ihnen ein besonderes Gewicht bei, vor allem aber der „Analyse“, mit der er seine Darlegungen S. 168 f. eröffnet. Durch diese Analyse, meint er, erfahre „unser Gegenstand eine Durchdringung und Vertiefung, gegen welche die Behandlung von Lange und Meusel vergleichsweise äußerlich erscheint.“ Demgegenüber dürfte eine vorurteilslose Nachprüfung ergeben, daß die von J. neu in die Diskussion geworfenen Argumente vielleicht noch weniger überzeugen als seine im Anschluß an Lange und Meusel beigebrachten.

7. J. stellt zunächst die Frage: „Wie sitzt der fragliche Passus im Kontext?“ Er gibt zur Antwort: „Nach oben hin gut . . . desto schlechter nach unten hin: *autem* (5) hat keinen Anschluß, ein adversatives Verhältnis des mit *autem* angeknüpften Satzes (§ 5) zum vorhergehenden (§ 4) ist nicht einmal in abgeschwächtester Form zu konstruieren, denn Sinn und Inhalt ist ja in beiden Paragraphen zum Teil identisch: der Gedanke der Raumnot liegt sowohl in *minus late vagarentur* (4) wie in *angustos fines habere* (5)“. Natürlich handelt es sich hier nicht um das adversative, sondern um das anknüpfende und fortführende *autem*, über das man außer Schmalz-Hofmann, Lat. Synt. 667 f. etwa noch Seyffert-Müller zu Cic. Laelius S. 339 nachlesen möge. Caesar verwendet *autem* in diesem Sinne auch sonst oft; vgl. Meusel, Lex. Caes. I 387 ff. Man hat an unserer Stelle etwa zu übersetzen 'andererseits, ferner'. J.s Behauptung: „Der Gedanke der Raumnot liegt sowohl in *minus late vagarentur* (4) wie in *angustos fines habere* (5)“ ist völlig unbegründet. Der Inhalt der Worte *minus late vagarentur* (über ihre Deutung gleich mehr) hat doch damit, daß die Helvetier *pro multitudine hominum et pro gloria belli atque fortitudinis angustos se fines habere arbitrabantur* auch nicht das Geringste zu tun.

Nun will aber J. auch das anknüpfende *autem* hier nicht anerkennen, denn er fährt fort: „Andererseits stehen § 4 und 5, wenn schon nicht im Verhältnis der Adversation, so auch

nicht im Verhältnis der Coordination oder Continuation. Sie sind, bei Lichte besehen, überhaupt incompatibel untereinander: einerseits decken sie sich dem Inhalt nach teilweise, andererseits widersprechen sie sich.“ Die Behauptung, daß § 4 und § 5 dem Inhalt nach sich teilweise decken, habe ich bereits eben als unbegründet zurückgewiesen. Einen Widerspruch zwischen den beiden Paragraphen konstruiert J. folgendermaßen: „Nach Caesar (5) war es der Stolz auf ihren bereits gewonnenen Kriegsruhm und auf ihre schon bewiesene Tapferkeit, der den Helvetern den Anspruch auf ein größeres Gebiet eingibt; nach dem Diaskeuasten (4) waren sie behindert²⁵⁾, sich kriegerisch zu betätigen, wovon Caesar soeben (c. 1, 4) das genaue Gegenteil berichtet hatte.“ Ich habe oben schon (S. 41) betont, daß nach § 4 die kriegerische Tätigkeit der Helvetier durch ihre Grenzen nicht verhindert, sondern nur gehemmt wird. Ein Widerspruch zwischen diesem Paragraphen und § 5 oder 1, 4 liegt also in keiner Weise vor.

So hat sich J.s Annahme, daß § 5 an § 4 schlecht anschließt und daß die beiden Paragraphen „überhaupt incompatibel untereinander sind“, als haltlos erwiesen. Ihre Unrichtigkeit ergibt sich auch noch von anderer Seite her. Bestünde nämlich die von J. geforderte Ausscheidung der fraglichen Sätze in § 3—4 zu recht, so wäre zu erwarten, daß die verbleibenden Reststücke von Kap. 2, d. h. die Paragraphen 1—3a + 5 eine in sich wohl gefügte Einheit bildeten; das ist aber keineswegs der Fall. Dagegen ist der Aufbau von Kap. 2 in seinem überlieferten Bestand tadellos, und der Anschluß von § 5 an § 4 ausgezeichnet: Caesar konstatiert zunächst, daß Orgetorix es war, der seine Landsleute zur Auswanderung überredete (1). Dabei stellte er ihnen, wie § 2 in indirekter Rede kurz andeutet, vor Augen: *perfacile esse, cum virtute omnibus praestarent, totius Galliae imperio potiri*. In den anschließenden Paragraphen 3—5 entwickelt dann Caesar von sich aus, in direkter Rede, die Gründe, die es dem Orgetorix verhältnismäßig leicht machten, die Helvetier zur Auswan-

²⁵⁾ Diesen Ausdruck gebraucht J. hier offenbar im Sinne von „verhindert; gehindert.“ Denn S. 166 hatte er gesagt, daß die Grenzscheiden „die Helveter daran hindern, in die Gebiete ihrer Nachbarn einzufallen“, und S. 169 heißt es, wir seien in § 3 „belehrt worden, daß die umgebende Natur ein Schweifen über die Grenzen des Helveterlandes überhaupt ausschloß.“

derung zu überreden. 1. wird ihr Land auf allen Seiten von natürlichen Schranken umgeben (3a): von hohen Gebirgen, von großen Strömen und dem Genfer See (3b). Ihrer Beute- gier und Kriegslust werden dadurch Hemmungen auferlegt; und das empfinden sie, kriegslustig wie sie sind, schmerzlich (4). Andererseits (*autem*) waren die Helvetier (2.) der Meinung, daß im Vergleich zu ihrer Bevölkerungszahl, ihrem Kriegs- ruhm und ihrer Tapferkeit ihr Gebiet, das der Länge nach 240, der Breite nach 180 Meilen weit sich erstreckte, zu eng sei (5). Hier ist alles in bester Ordnung, und § 5 schließt sich vortrefflich an § 4 an: Das in § 3—4 entwickelte Motiv gipfelt in dem Schlußsätzchen *qua ex parte homines bellandi cupidi magno dolore adficiebantur*. An dieses erste, psychologische, Moment schließt sich ein zweites, das ebenfalls psychologischer Natur ist. Zwischen beiden stellt das anreihende *autem* einen glatten Übergang her, und sehr hübsch entspricht das Imperfekt *adficiebantur* am Schluß von 4 dem Imperfekt *arbitrabantur* in 5. — Wie liegen nun aber die Dinge, wenn man § 3b—4 tilgt? Dann bleibt von der eng in sich geschlossenen Gedankenkette in 3—4 nur der Einleitungssatz (3a) übrig: *id* (sc. *ut de finibus suis cum omnibus copiis exirent*) *hoc facilius iis persuasit quod undique loci natura Helvetii continentur*. Aber die hier konstatierte geographische Tatsache kann doch nicht ohne weiteres als Grund für eine innere Bereitschaft zur Auswanderung angesprochen werden. Man könnte umgekehrt z. B. die Sicherung der Grenzen durch natürliche Hindernisse als ein Moment gegen die Auswanderung geltend machen. Man erwartet daher eine nähere Begründung, weshalb die Helvetier jene Grenzhindernisse als lästig empfanden: eine Begründung, wie sie tatsächlich in § 4 folgt, von dem sich der vorausgehende Satz (3b), wegen *his rebus*, nicht trennen läßt. Da also 3 a eine nackte geographische Tatsache konstatiert, die nicht ohne weiteres als Erklärung einer Auswanderungsbereitschaft gewertet werden kann, § 5 dagegen ein psychologisches Motiv enthält, das seinerseits eine Auswanderungsbereitschaft ohne weiteres begreiflich erscheinen läßt, so liegen 3a und 5 inhaltlich auf einer ganz verschiedenen Ebene; und daher ist der Anschluß von § 5 an 3a kaum möglich, auf jeden Fall sehr hart und entfernt nicht so gut, wie der an 4. Auch formal paßt das Imperfekt *arbitrabantur* in 5 besser zu dem Imperfekt *adficiebantur* in 4, als zu dem Präsens *continentur* in 3a. Die hier angestellten Erwä-

gungen dürften allein schon zur Genüge erweisen, daß 3b—4 unmöglich interpoliert sein können.

8. S. 169 f. behauptet J., in dem Satzglied *ut minus late vagarentur (Helvetii)* könne mit *vagari* nur ein Schweifen der Helvetier innerhalb ihres eigenen Gebietes gemeint sein. Das dürfe man aber den Helvetiern, nach allem, was Caesar sonst von ihnen berichtet, nicht zutrauen: also könne Caesar selbst die Stelle nicht geschrieben haben. Dieser Schluß wäre ganz in Ordnung, wenn seine Prämisse richtig wäre, d. h. wenn mit *vagari* wirklich ein Schweifen der Helvetier innerhalb ihres eigenen Gebietes gemeint wäre. Das ist aber sicher nicht der Fall²⁶⁾; der ganze Zusammenhang, in dem das Satzglied *minus late vagarentur* sich befindet, spricht dagegen. Denn wenn es vorher heißt: Die Helvetier werden *undique loci natura* (durch Rhein, Jura, Genfer See und Rhone) eingeschlossen (*continentur*), und wenn dann weiter gesagt wird, daß *es his rebus fiebat, ut et minus late vagarentur et minus facile finitimis bellum inferre possent*, so kann bei dem Satzglied *et minus late vagarentur* doch nur an ein Schweifen außerhalb des Landes gedacht sein, ebenso wie bei dem folgenden *et minus facile f. b. inferre possent* nur an ein Kriegführen außerhalb des Landes gedacht ist. Und warum sollten auch die Helvetier in ihrem eigenen Gebiet herumsehweifen? Oder was könnte einen Interpolator veranlaßt haben, etwas derart Ungereimtes zu behaupten? Und wie hat nun J. seine merkwürdige These, daß mit *vagari* „ein Schweifen innerhalb des eigenen Gebietes“ gemeint sei, begründet? Er behauptet S. 169: „Ein Umherschweifen außerhalb des helvetischen Gebietes kann nicht gemeint sein, dann fiel ja das erste Glied inhaltlich zusammen mit dem zweiten (*minus facile finitimis bellum inferre possent*), von welchem es doch deutlich (durch *et - et*) unterschieden wird. Außerdem sind wir ja soeben (§ 3) belehrt worden, daß die umgebende Natur ein Schweifen über die Grenzen des Helvetierlandes überhaupt ausschloß.“ Dagegen ist zu sagen, daß I., wenn man *vagari* als ein Schweifen außerhalb des Landes auffaßt, die beiden von *his rebus fiebat* abhängigen Satzglieder keineswegs inhaltlich zusammenfallen: In dem ersten Satzglied ist an Raub- und Beutezüge gedacht, in dem zweiten an reguläre Kriege, die mit jenen doch keineswegs identisch sind. So nennt z. B. auch

²⁶⁾ Es ist auch bisher noch niemand, vor J., auf diesen seltsamen Gedanken gekommen.

Tacitus einmal (Germ. 14)²⁷⁾ Kriege und Raubzüge nebeneinander: *materia munificentiae per bella et raptus*. 2. werden wir nirgends in § 3 belehrt, „daß die umgebende Natur ein Schweifen über die Grenzen des Helvetierlandes überhaupt ausschloß.“ Es wird doch vielmehr ausdrücklich in § 4 hervorgehoben, daß die Helvetier infolge der in 3 angegebenen Grenzscheiden *minus late vagarentur* (als sie dies ohne Behinderung durch die umgebende Natur getan hätten) und weniger leicht (sic) mit ihren Nachbarn Krieg führen konnten. Ihre Bewegungsfreiheit nach außen war also durch die Natur ihrer Grenzen nur gehemmt, keineswegs aber unmöglich gemacht.

9. S. 170 f. stellt J. die erstaunliche Behauptung auf, der Satz (4) *qua ex parte homines bellandi cupidi magno dolore afficiebantur* enthielte „einen für gallische Verhältnisse fremden Zug.“ Es erklinge hier „ein fremder Ton . . . aus einer anderen Welt“, nämlich der germanischen. J. spricht also den Galliern im allgemeinen und den Helvetiern im besonderen die *bellandi cupiditas* ab²⁸⁾. Damit werden die Tat-

27) Tacitus spricht hier von den Germanen, aber auch für die Gallier werden solche Raubzüge bezeugt, von Cic. De r. p. 3, 15 *Galli turpe esse ducunt frumentum manu quaerere, itaque armati alienos agros demetunt*. Solche sind offenbar auch gemeint, wenn es bei Caes. II 17, 4 heißt: Die Nervier waren von altersher gewohnt, *cum equitatu nihil possent*, Baumverhaue in ihrem Lande anzulegen, *quo facilis finitimorum equitatum si praedandi causa ad eos venissent impedirent*.

28) Zur Begründung bemerkt J. nur: „Wo bei Caesar ein einziges Mal Galliern ein *studium bellandi* zugeschrieben wird, da werden sie mit Taugenichtsen und Räubern auf gleiche Stufe gestellt, III 17, 4 *magna . . . multitudo undique ex Gallia perditorum hominum latronumque convenerat et quos spes praedandi studiumque bellandi ab agricultura et cotidiano labore revocabat* (*sevocabat* J., nach einer Konjektur Meusels). Nichts davon hier, und ebendarum ist es ein fremder Ton, der hier erklingt.“ Diese Ausdeutung von III 17, 4 hat zur Voraussetzung, daß in den beiden Satzgliedern *magna — convenerat* und *quos — revocabat* zwei verschiedene Kategorien von Menschen gemeint sind, d. h. daß das *et* nach *convenerat* zu recht im Texte steht. J. hat es stillschweigend eingesetzt, ohne seinen Lesern zu sagen, daß es nicht überliefert, sondern von Paul, dem Meusel sich anschloß, ergänzt ist. Aber gegen die Ergänzung bemerkte schon Mommsen, Jahresber. d. philol. V. z. Berl. 20 (1894), 203 sehr richtig: „Die Einschaltung des *et* beschädigt den Sinn. Das aus verkommenen Bauern hervorgegangene Raubgesindel kann nicht als dritte Kategorie zu *perditi homines latronesque* gestellt werden, sondern entwickelt deren Wesen genauer.“ Was Meusel (Krit. Anh. z. St.) gegen Mommsen einwendet („Bei *perditi homines latronesque* kann von einem *cotidianus labor* nicht die Rede sein. Die „tägliche Beschäftigung“ der *perditi homines* wäre höchstens das Nichtstun, und die der *latrones* das Rauben und Plündern“) ist wieder charakteristisch für seine Nei-

sachen geradezu auf den Kopf gestellt. Denn das ganze *Bellum Gallicum* ist gewissermaßen ein Beweis für die Kriegslust der Gallier, und diese wird von Caesar gelegentlich sogar ausdrücklich hervorgehoben; vgl. z. B. III 10, 3 *cum intellegeret omnes fere Gallos novis rebus studere et ad bellum mobiliter celeriterque excitari*. III 19, 6 *ad bella suscipienda Gallorum alacer ac promptus est animus*. VI 15, 1 *ante Caesaris adventum fere quotannis accidere solebat, uti aut ipsi (sc. Galli) iniurias inferrent aut inlatas propulsarent*. Und daß die Kriegslust der Helvetier die der übrigen Gallier nach Caesars Auffassung womöglich noch übertrifft, ist schon aus dem Einleitungskapitel (§ 4) zu entnehmen: *Helvetii reliquos Gallos virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum Germanis contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt*. Dabei ist zu beachten, daß die Helvetier bei ihren ununterbrochenen Kämpfen mit den Germanen nicht nur die Angegriffenen, sondern auch die Angreifer waren. Ferner werden die Helvetier I 10, 2 ausdrücklich als *bellicosi*²⁹⁾ bezeichnet. Damit stimmt die Bemerkung über die *bellandi cupiditas* der Helvetier in I 2, 4 auf das beste zusammen. Nun ist es allerdings merkwürdig, daß diese bei Caesar in einem ganz anderen Licht erscheinen als bei Poseidonios, der sie (vgl. Strabo 293 C) als πολυχρύσους μὲν ἄνδρας εἰρηναίους δέ charakterisiert hatte³⁰⁾; und man darf sich wundern, daß J. dies nicht als Stütze für seine These geltend gemacht hat. Da Caesars Auffassung der des Poseidonios diametral entgegengesetzt ist, möchte man vermuten, daß der erstere, der ja Poseidonios genau kannte, ihn bewußt korrigiert hat. Jedenfalls hatte Caesar das größte Interesse daran, die Helvetier nicht als friedfertige Leute erscheinen zu lassen; nur so konnte er sein Vorgehen gegen sie einiger-

gung zu pedantisch tüftelnder Ausdeutung. Natürlich ist bei *cotidianus labor* nicht an den der *p. homines latronesque* zu denken, sondern an den *c. labor*, wie er bei den Galliern, soweit sie nicht zu den *p. homines latronesque* gehörten, üblich war. Gegen die Einführung von *et* auch Klotz, Cäs. Stud. 248.

²⁹⁾ Es verdient hervorgehoben zu werden, daß dieses Wort im B. G. außerdem nur noch ein einziges Mal vorkommt, in der Charakteristik der kriegslustigsten aller Germanen, der Sueben, IV 1, 3 f.: *Sueborum gens est longe maxima et bellicosissima Germanorum omnium: hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa suis ex finibus educunt*.

³⁰⁾ Trotzdem schließen sich allerdings zwei ihrer Gaue den Cimbern an, Strabo 293 C; vgl. 193 C.

maßen rechtfertigen. Caesar verwehrte ihnen bei ihrem Versuch auszuwandern, und das war sein gutes Recht, den Durchmarsch durch römisches Gebiet (I 6—8). Darauf erhielten sie, durch Vermittlung des Dumnorix, von den Sequanern die Erlaubnis, durch ihr eigenes Land zu ziehen (I 9). Nun ist aber Cäsar sofort entschlossen, sie auch daran zu hindern und d. h., ihre Auswanderung überhaupt unmöglich zu machen. Dazu hatte er an sich kein Recht; und er versucht daher, gleich zu Beginn des nächsten Kapitels (10), seinen Entschluß zu rechtfertigen, mit den Worten: *Caesari nuntiatur Helvetiis esse in animo per agrum Sequanorum et Haeduorum iter in Santonum fines facere, qui non longe a Tolosatium finibus ab-sunt, quae civitas est in provincia. id si fieret, intellegebat magno cum periculo provinciae futurum, ut homines bellicosos populi Romani inimicos locis patentibus maximeque frumentariis finitimos haberet. ob eas causas e q s.* Cäsar stellt also die Auswanderung der Helvetier in das Gebiet der Santonen als eine Bedrohung der nahegelegenen römischen Provinz hin und damit als eine Gefährdung römischer Interessen. Diese Bedrohung wird durch den Hinweis auf die Kriegslust der Helvetier (*bellicosos*) und durch die Worte *locis patentibus maximeque frumentariis* besonders unterstrichen: In der neuen Heimat würde die Kriegslust der Helvetier durch keine natürlichen Schranken (*locis patentibus*) gehemmt und ihre Beutelust durch die große Fruchtbarkeit (*maxime frumentariis*) des benachbarten Gebietes der Provinz noch gesteigert. Nun waren die Helvetier ja auch in ihrer alten Heimat Nachbarn der Provinz. Aber dort waren die Grenzen ganz andere, es waren keine *loci patentes*; und die dort gelegenen Nachbargebiete der Provinz konnten kaum die Begehrlichkeit der Helvetier reizen. Wenn daher in I 2, 4 ausdrücklich betont wird, daß die Helvetier (in ihrer alten Heimat) die naturgegebenen Hindernisse ihrer Grenzen als eine schmerzliche Hemmung ihrer Beute- und Kriegslust empfanden, so weist das deutlich voraus auf das, was Cäsar ein wenig später (Kap. 10) zur Begründung seines Vorgehens gegen die helvetischen Auswanderer geltend macht: seine Begründung in 10 erhält erst von I 2, 3—4 her gesehen ihre rechte Beleuchtung und Durchschlagskraft.

10. Dies die Gründe, mit denen J. die Unechtheit der fraglichen Sätze in I 2, 3—4 zu erweisen sucht. Zu Beginn seiner Ausführungen hatte er (163) versprochen, den „inneren Gründen eine äußere Beglaubigung beizugesellen, welche

dem Beweise den Charakter der Urkundlichkeit verleiht.“ Diese „äußere Beglaubigung“ wird dann S. 171 ff. in folgender Weise erbracht. J. behauptet zunächst, die Fassung des Satzes in der Handschriftenklasse β : (IV 3, 1) *publice*³¹⁾ *maximam putant esse laudem quam latissime a suis finibus vagari* (statt *vagari* bietet die Klasse α , einzig richtig, *vacare agros*) sei „eine bewußte Interpolation“; und diese verfälschte Fassung habe „der Amplifikator des zweiten Cäsarkapitels benutzt, als er die Worte *his rebus fiebat ut minus late vagarentur* schrieb.“ Daraus zieht J. die Folgerung: „Ein Passus, der auf einer nachcäsarischen Textmodifikation einer Cäsarstelle beruht, kann nicht von Caesar stammen, und so darf denn wohl auch der in Aussicht gestellte (S. 163), zeugnismäßige Beweis für interpolatorischen Ursprung dieses Textstückes als erbracht gelten.“ J. legt auf diese Feststellung großes Gewicht, denn er fährt fort: „Zugleich darf die Hoffnung ausgedrückt werden, daß dieser Fall in seinem repräsentativen Charakter gewürdigt werde. Denn wenn er gleich innerhalb der Cäsarüberlieferung einmalig ist und vielleicht auch bleiben wird, so kommt ihm doch eine weit über den Einzelfall hinausreichende, methodische und prinzipielle Bedeutung zu. Eine ursprünglich nach immanenten Kriterien vorgenommene Athetese hat hiermit eine Beurkundung von außen her erfahren; sie dürfte damit selbst für die Verächter jener Kriterien gesichert sein, und wieder einmal erweist sich die Berechtigung und Gültigkeit der inneren Merkmale aufs Bestimmteste.“ Nehmen wir nun den „zeugnismäßigen Beweis“ J.s etwas näher unter die Lupe. Da muß zunächst betont werden, daß J. seine Behauptung, die Fassung von β in IV 3, 1 sei „eine bewußte Interpolation“, nicht begründet hat. Er beruft sich auf Meusel, der (Krit. Anh. z. St.) bemerkt: „Die (auf die Worte *publice* — *vacare*) folgende Auseinandersetzung³²⁾, namentlich § 2 *agri vacare* zeigt, daß *vacare agros* richtig ist. Es liegt also hier in β offenbar eine absichtliche Änderung vor.“ Eine merkwürdige Logik! Weil aus dem

31) So die Hschr., was Kloß in seiner Ausgabe mit Recht beibehalten hat. Meusel schreibt nach dem Vorschlag von K. Schneider (*rei*) *publicae*. Denn, behauptet Meusel (Krit. Anh. z. St.): „ . . . *publice* ist in dem Sinne, den es hier haben müßte (= *rei publicae*) noch nirgends nachgewiesen.“ Es genügt, dem gegenüber auf Nipperdey zu Tac. a. 4. 36 zu verweisen. J. folgt auch hier blindlings Meusel und ohne dem Leser zu sagen, daß *rei publicae* nicht überliefert ist.

32) Gemeint sind die Sätze: *hac re significari magnum numerum civitatum suam vim sustinere non potuisse. itaque una ex parte ab Suebis circiter milia passuum sescenta agri vacare dicuntur.*

Zusammenhang, auch für einen Interpolator, klar hervorgeht³³⁾, daß die Fassung von *a* die richtige ist, hat ein Interpolator diese absichtlich geändert! Ein solches Verhalten ist völlig sinnlos und dürfte daher auch einem Interpolator nicht zuzutrauen sein. Überdies läßt sich die von *a* abweichende Fassung in *β* sehr leicht als Folge einer mechanischen Verderbnis erklären. Es ist bekanntlich eins der charakteristischsten Merkmale der Klasse *β*, daß in ihr sehr oft einzelne Worte ausgelassen werden³⁴⁾. Nehmen wir also auch in unserem Falle an, daß im Archetypon der Klasse *β* das Wörtchen *agros* ausgefallen war; dann wurde das dazugehörige *vacare* sinnlos und daher, sei es bewußt oder unbewußt, von einem Schreiber in *vagari* geändert. Wahrscheinlich braucht aber an eine bewußte Änderung nicht gedacht zu werden, da die Wortbilder *vacare* und *vagari* sich nur wenig unterscheiden. Es ist ja auch in zwei Hschn. der Klasse *a* *vagari*, trotz des danebenstehenden *agros*, überliefert. Ganz ähnlich wie an unserer Stelle liegen z. B. die Dinge auch IV 14, 4, wo *a*, zweifellos richtig, *quo loco* überliefert, dafür *β* *quorum*; d. h. in dem Archetypon von *β* war *loco* ausgefallen, damit wurde *quo* sinnlos und dann zufällig oder bewußt (weil durch die Änderung notdürftig ein Sinn herauskommt) in *quorum* geändert.

Aber nehmen wir einmal an, es handele sich in IV 3, 1 bei der Fassung von *β* um „eine bewußte Interpolation“, so ist damit natürlich noch nicht bewiesen, daß der „Amplifikator des zweiten Cäsarkapitels“ jene Stelle in der verfälschten Fassung wirklich benutzt hat, „als er die Worte *his rebus fiebat ut minus late vagarentur* schrieb“. Und wie hat nun J. diesen Beweis erbracht? Er behauptet zunächst, eine solche Benutzung erscheine ihm „offenkundig“³⁵⁾, und fährt dann fort: „Sie (jene Stelle) lieferten (lies: lieferte) ihm (dem Amplifikator) einen der germanischen Züge, welche er, ge-

³³⁾ Und außerdem auch aus VI 23, 1—3; und nach J. (vgl. 172, 15) pflegen ja die Interpolatoren die von ihnen interpolierten Texte genau zu kennen, da sie ja vielfach ihre Interpolamente mit Hilfe anderer Stellen des Textes zusammenklittern sollen.

³⁴⁾ Vgl. Klotz ed. maior des B. civ. praef. V: *haud raro in codice archetypo aut litteras nonnullas aut vocabula parvula lacunis hausta esse apparet*. Das Gleiche gilt auch für das B. G., wofür sich Dutzende von Belegen beibringen ließen.

³⁵⁾ Aber gerade für J. sollte sie das am wenigsten sein. Denn nach seiner Auffassung ist ja, wie wir sahen, mit *vagari* in I 2, 4 ein Schweifen im eigenen Lande gemeint, dagegen kann *vagari* in IV 3, 1 der Fassung *β* nur von einem Schweifen außer Landes verstanden werden.

weiß ohne tiefere Überlegung und nur zwecks Ausschmückung, auf das gallische Helvetervolk übertrag.“ Das ist eine willkürliche und durch nichts begründete Behauptung, die überdies von einer falschen Voraussetzung ausgeht. Mit dem „germanischen Zug“ nämlich, den der Amplifikator aus IV 3, 1 auf die Helvetier übertragen haben soll, ist der Inhalt der Worte *his rebus fiebat ut minus late vagarentur* gemeint; sie bringen nach J.s Auffassung etwas Unhelvetisches, spezifisch Germanisches zum Ausdruck, sodaß man also tatsächlich an eine Übertragung von anderswoher denken könnte. Daß aber jene Worte durchaus nichts Unhelvetisches enthalten, ist oben S. 46, 27 ausgeführt worden. Und damit hat sich der „zeugnismäßige Beweis für interpolatorischen Ursprung“ der fraglichen Sätze in I 2, 3—4 als ebenso trügerisch erwiesen, wie die sogenannten inneren von J. ins Feld geführten Gründe.

Es kam mir in diesen Ausführungen darauf an, einmal an einem konkreten Beispiel J.s Gründe zum Erweis einer Interpolation bis in alle Einzelheiten hinein zu überprüfen: wohlgemerkt an einem Beispiel, wo nach seiner Überzeugung ein Zweifel an der Unechtheit völlig ausgeschlossen ist. Die Gründe waren zwar von einer erdrückenden Fülle, aber kein einziger hielt einer näheren Prüfung stand: Von wirklichen oder vermeintlichen Schwierigkeiten wurde vorschnell, und ohne daß der Versuch einer tiefergreifenden sprachlichen oder sachlichen Erklärung gemacht wurde, auf Interpolation geschlossen. Die gleiche Methode befolgt J. auch im zweiten Teil seines Aufsatzes, in dem er IV 2, 6 und den Schlußatz von VI 21, 5 als unecht zu erweisen sucht (s. oben S. 28). Das Ergebnis ist, wie sich leicht zeigen ließe (und ich bin nötigenfalls gern bereit, dies zu tun), ebensowenig überzeugend³⁶⁾, wie in dem Falle von I 2. Unter diesen Umständen dürften gegen J.s Auffassung von der „massenhaften Interpolierung“ des Cäsartextes die allerstärksten Bedenken und Zweifel am Platze sein. Wie weit diese gegen seine eingangs erwähnte Interpolationsforschung überhaupt angebracht sind, sei den Fachgenossen zur Erwägung anheimgestellt.

Jena

Karl Barwick

³⁶⁾ Das schwerste Bedenken, das gegen IV 2, 6 vor J. (S. 177) schon andere (Paul, Dittenberger, Meusel) geltend machten, ist von Beckmann a. O. 114 als unbegründet erwiesen worden; vgl. auch P. Hellwig, Über den Pleonasmus bei Caesar, Progr. Soph. Gymn. Berl. 1889 S. 24 f. J. nimmt davon keinerlei Notiz.